

Programmpauschalen/Overheads

Die Universität Bayreuth unterstützt ihre Forscherinnen und Forscher bei der Durchführung ihrer Forschungsprojekte umfassend. Einen Beitrag dazu leistet die Möglichkeit, einen Teil der individuell eingeworbenen Programmpauschale für die Deckung **indirekter Projektausgaben** zu verwenden, die an den jeweiligen Einrichtungen anfallen.

Die Förderung der Einzelforschung steht dabei gleichberechtigt neben der Gruppenforschung. Beides wird zudem durch einen neuen internen Förderpool an der Universität Bayreuth gestärkt. Dieser soll Anreize setzen und dazu ermuntern, koordinierte Verbundprojekte zu beantragen oder individuell Drittmittel einzuwerben.

Die Programmpauschalen dienen dazu, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dauerhaft strukturell zu erhalten und zu fördern. Programmpauschalen/Overheads oder sonstige Pauschalen zur Deckung von im Projekt anfallenden Gemeinkosten (indirekten Projektkosten) sind beim Fördergeber zu beantragen, sofern dieser die Möglichkeit bietet. Indirekte Projektausgaben können beispielsweise durch die im Zuge der Projektdurchführung genutzte Infrastruktur (z. B. Ausgaben für Wartungen, Software- oder Energieverbrauch) oder durch die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden (z. B. Verwaltung) entstehen. Durch Änderungen im bayerischen Haushaltsrecht ist es seit dem 1.1.2023 notwendig, Programmpauschalen/Overheads und ähnliche Mittel über den entsprechenden Einnahmetitel der Universität zu vereinnahmen. Diese Einnahmen sind damit nicht mehr dem Drittmittelbereich direkt zugeordnet.

Den Projektverantwortlichen werden Mittel für die Deckung der, an ihren Einrichtungen anfallenden, indirekten Projektkosten zur Verfügung gestellt (sofern der Drittmittelgeber für das Projekt Programmpauschalen oder ähnliche Mittel zur Deckung indirekter Projektkosten bewilligt). Die Mittel dürfen für Zwecke im Einklang mit der für den Wissenschaftsbereich geltenden Positivliste verwendet werden, die in indirektem Projektbezug stehen. Die Projektleitung zeichnet für die zweckkonforme Verwendung der Mittel. In keinem Fall darf die Projektpauschale für Ausgaben verwendet werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden könnten. Bitte beachten Sie bei der Verwendung unbedingt, dass die Programmpauschalen/Overheads u. ä. nur vorgabenkonform verwendet werden dürfen. Hierzu ist es seit November 2023 notwendig, die Ausgaben vor der Beschaffung zu dokumentieren und die vorgabenkonforme Verwendung zu bestätigen. Dies geschieht durch die elektronische Dokumentation indirekter Projektausgaben (kurz: eDiP). Sie finden den Link zum *eFormular elektronische Dokumentation indirekter Projektausgaben (eDiP)* ebenso wie die unbedingt zu beachtende *Positivliste für eDiP* im Intranet im Bereich der Abteilung für Finanzangelegenheiten, Drittmittel.

Wichtige Informationen zur Abwicklung und den neuen Regelungen finden Sie in den *FAQs zum Thema Neuregelungen zu indirekten Projektausgaben* im Intranet im Bereich der Abteilung für Finanzangelegenheiten, Drittmittel.

Das Referat für Drittmittel in der Abteilung für Finanzangelegenheiten berät Sie gerne. Die Zuständigkeiten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

1. DFG-Zuwendungen

Die DFG gewährt im Rahmen ihrer Drittmittelförderung eine Programmpauschale in Höhe von 22% der Projektmittel zur Deckung indirekter Projektkosten. Diese wird wie folgt aufgeteilt:

Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen mit Projektkoordination durch UBT, Graduiertenkollegs und Exzellenzcluster:

- 40 % Infrastrukturfonds/Gemeinschaftsfonds*
- 20 % Direktzuweisungen an die wissenschaftlichen Bereiche/Sprecherfonds*
- 40 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

* für indirekte Projektausgaben im Einklang mit der Positivliste

Für koordinierte Verbundprojekte wie Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg und Exzellenzcluster ferner geltende Regelungen werden den Verantwortlichen gesondert mitgeteilt.

Einzelförderung, externes Teilprojekt Forschergruppe, internationale Veranstaltungen:

- 50 % Projektleitung für indirekte Projektausgaben in Einklang mit der Positivliste + eDiP
- 50 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

2. BMBF-Zuwendungen

Das BMBF gewährt bei Projektmitteln eine Projektpauschale in Höhe von 20 %. Diese wird wie folgt aufgeteilt:

- 50 % Projektleitung für indirekte Projektausgaben in Einklang mit der Positivliste + eDiP
- 50 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

3. EU-Zuwendungen

Die EU gewährt bei Projektmitteln im Rahmen von Horizon 2020 einen Overhead in Höhe von 25 %. Diese wird wie folgt aufgeteilt:

- 50 % Projektleitung für indirekte Projektausgaben in Einklang mit der Positivliste + eDiP
- 50 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

Die für Restkostenpauschalen bei ESF-Projekten und EFRE-Projekten geltenden Regelungen werden den Verantwortlichen gesondert mitgeteilt.

4. Zuweisungen weiterer Fördermittelgeber

Einige Fördermittelgeber (z.B. Stiftungen) weisen ebenfalls Programmpauschalen zu bzw. es besteht die Möglichkeit diese zu beantragen. Falls dies möglich ist, sind diese beim Fördergeber mit zu beantragen. Wurden Programmpauschalen oder ähnliche Mittel zur Deckung indirekter Projektausgaben eingeworben, werden diese wie folgt aufgeteilt:

- 50 % Projektleitung für indirekte Projektausgaben in Einklang mit der Positivliste + eDiP
- 50 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

5. Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistungen

Bei Drittmiteleinahmen aus Auftragsforschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen ist im Angebot ein Overhead (Gemeinkostenanteil) in Höhe von 20 % zu kalkulieren, welcher zu 100 % zentral zur Deckung indirekter Kosten der allgemeinen Infrastruktur verbleibt. Diese Projekte unterscheiden sich von den unter Ziffer 1 – 4 genannten Projekten dadurch, dass hier die Universität Bayreuth eine Leistung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt. Die Universität erfüllt in diesem Fall keine staatliche/hoheitliche Aufgabe und diese Leistungen sind durch den Gesetzgeber noch einmal strenger reguliert: Aus der Unzulässigkeit der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Leistungen aus staatlichen Haushaltsmitteln ergibt sich gem. dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission vom 27.6.2014) die Notwendigkeit genannten Overhead zu kalkulieren.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Abteilung für Finanzangelegenheiten, Referat II/1.1.4 - Drittmittelverwaltung

- Ziffer 1 - DFG: Wolfgang Habertzeth, Denise Meier
- Ziffer 2 - BMBF: Karl-Heinz Merscher, Ina Schneider
- Ziffer 3 - EU: Harald Meier
- Ziffer 4 - Weitere Mittelgeber: Petra Heißler, N. N. (DAAD)
- Ziffer 5 – Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistungen: Referat II/1.1.5 - wirtschaftliche Tätigkeiten und Steuern